

Struktur einer öffentlich rechtlichen Norm

- **Inhaltsübersicht zum Stoffgebiet**
- **Lernstoff**
- **Wiederholungs- und Kontrollfragen**
- **Arbeitsaufgaben**
- **Vertiefungshinweise**

1. Funktion des Recht besteht in der Schaffung einer Verhaltensordnung;
Rechtsnormen geben damit Handlungsvorschriften;

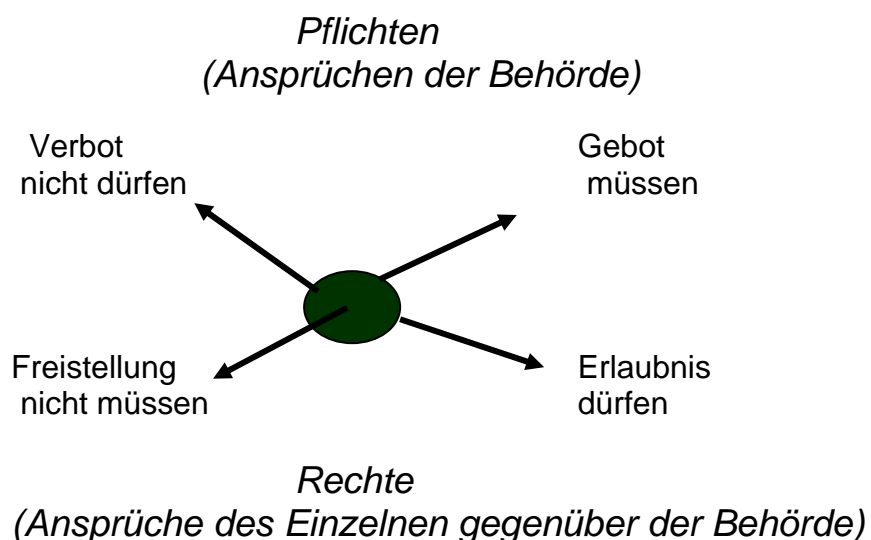
Relevanz erfährt das Recht / die Rechtsnormen immer in **Konfliktsituationen**

Im privaten Bereich entstehen vielfach Konflikte um die Zahlung von Geld, sei es nach einem Verkehrsunfall (Schadensersatz, Schmerzensgeld) im Kaufrecht (Umtausch der gekauften Sache) ,
im öffentlich rechtlichen Bereich vielfach im Bereich der Ordnungsverwaltung Erteilung / Entziehung des Führerscheines (§ 4 StVG), Verweigerung der Gaststättenkonzession , Einberufungsbescheide

2. Grundform des juristischen Denkens ist – unabhängig davon ob es auf privatrechtlichen oder auf öffentlich rechtlichen Gebiet stattfindet - ist die Figur des **Rechtsanspruchs**. D.h. der Befugnis des einen (z. B. Bürger, aber auch Behörde) von einem anderen (z. B. anderer Bürger, aber auch Behörde) ein positives Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen und ggf. auch zwangsweise - also im Vollstreckungswege - herbeiführen zu können.

Recht ist als ein Gefüge aus „Befehlen“ zu verstehen (Imperativentheorie)
Rechtsnormen dienen damit der Begründung, Aufhebung oder Änderung von Verhaltenspflichten oder sind zumindest Teilstücke von ihnen.

Alle Rechtsnormen lassen sich einem dieser Grundtypen von Rechtsnormen zuordnen:



3. Aufgrund der durch Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verfügbaren **Rechtsstaatlichkeit** der Bundesrepublik Deutschland bedürfen solcherart Befugnisse des rechtsförmlichen Fundamentes, d. h. sie können sich nur als (Rechts)Folge zum einen **aus Vertrag**, also auf konsensualer Grundlage, zum anderen aber auch aus **Gesetz VA**, d.h. auch aus einer im Einzelfall vom jeweils Betroffenen nicht notwendigerweise konsentierten einseitigen Anordnung ergeben („Anspruchsgrundlagen“ (AG)).¹

4. Unabhängig davon, ob sich im Einzelfall ein geltend gemachter Anspruch auf Vertrag oder auf Gesetz / VA stützt, weisen beide Anspruchsgrundlagen eine identische Sprachstruktur auf, nämlich die notwendigerweise akzessorische Verknüpfung der Rechtsfolgenanordnung mit bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen: „(Nur, aber auch stets) wenn... (Tatbestand), dann... (Rechtsfolge)".

Jeder Rechtssatz will eine bestimmte Aussage treffen, enthält somit eine bestimmte Regelung. Diese Regelung soll jedoch nur unter bestimmten Bedingungen eingreifen. Systematisch erreicht man diese Wirkung indem ein **bestimmter Sachverhalt** als Bedingung beschrieben wird. Diesen Sachverhalt, der in der Rechtsnorm aufgestellt wird, nennt man **Tatbestand**. Meist werden im Tatbestand mehrere Voraussetzungen aufgestellt, so dass die Rechtsnorm mehrere Tatbestandsmerkmale enthält.

Die Aussage, die an diesen Tatbestand geknüpft ist heißt **Rechtsfolge**.

Beispiele: § 812 BGB § 965 I BGB Fund; § 242 StGB Diebstahl

Die Tatbestandsmerkmale lassen sich in verschiedenen Formen unterteilen.

POSITIVE UND NEGATIVE TATBESTANDSMERKMALE:

So gibt es Tatbestandselemente, die nach dem Rechtssatz zwingend **positiv** festgestellt werden müssen, es gibt aber auch Sachverhaltsbeschreibungen, die gerade darauf abstellen, dass ein bestimmter Umstand nicht vorliegt (sogen. **negative** Tatbestandselemente)

Beispiel: § 965 II BGB (Fund)

OBJEKTIVE UND SUBJEKTIVE TATBESTANDSELEMENTE:

Darüber hinaus lässt sich zwischen **objektiven** (äußeren, sinnlich wahrnehmbaren) und **subjektiven** (inneren, psychischen) Tatbestandsmerkmalen differenzieren. Besondere Bedeutung hat diese Unterscheidung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Beispiel: §§ 242; 223 StGB § 116 ff BGB

NORMATIVE UND DEKRITIVER TATBESTANDSELEMENTE:

Weiter lassen sich **deskriptive** (beschreibende) und **normative** (wertausfüllende) Merkmale unterscheiden

Die deskriptiven Merkmale beziehen sich auf Umstände des täglichen Lebens, die einer (sinnlichen)Wahrnehmung zugänglich sind, so daß für jedermann ihre Bedeutung verständlich wird.

Dagegen erfordern die normativen Merkmale einer Wertung

Beispiel: § 303 StGB; 242(fremd) StGB im Verw.R § 4 GastG (Zuverlässigkeit) § 4StVG (Eignung) § 826 BGB

Rechtsfolge

Unter der Voraussetzung, dass die Tatbestandselemente erfüllt sind, spricht die Rechtsnorm eine bestimmte Rechtsfolge aus. Dies Rechtsfolge richtet sich nach dem Regelungsgehalt des Rechtssatzes. Beim Vorliegen einer Antwortsnorm wird die Rechtsfolge in der Anordnung von Rechten oder Pflichten liegen.

Beispiel: Recht auf Unterhalt, Recht auf Sozialhilfe; Recht bzw. Pflicht zum Schadensersatz; Pflicht zur Ableistung des Wehrdienstes.

Verhältnis von Tatbestand und Rechtsfolge

Tatbestand und Rechtsfolge stehen in einem konditionalem Verhältnis zueinander, d.h. der Tatbestand beschreibt die Bedingungen für den Eintritt der Rechtsfolge.

5. Aus dieser wenn/dann - Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge ergibt sich für die Bearbeitung juristischer Fälle - und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen zivilrechtlichen, einen strafrechtlichen oder einen öffentlich-rechtlichen handelt - folgender **methodischer Dreischritt:**

- | | |
|-------|--|
| 5.1 | Was wird begehrt? |
| 5.2 | Welche Rechtsnorm spricht das Begehrte auf Rechtsfolgenseite aus? |
| 5.3.1 | Von welchen Umständen tatsächlicher Art (= Tatbestandsmerkmale/Anspruchsvoraussetzungen> macht der Text der unter 4.2 identifizierten

Anspruchsgrundlage den Eintritt der Rechtsfolge abhängig? („Auslegung“) |
| 5.3.2 | Liegen diese Umstände in dem zu entscheidenden Lebenssachverhalt (= Akteninhalt!) vor („Subsumtion“)? |

6. Ermittlung der geeigneten Rechtsnorm (5.2.)

Antwortnormen

Dies sind Rechtssätze, die auf Rechtsfragen der vorgelegten Art Antwort geben in dem sie eine bestimmte Rechtsfolge aussprechen.

Beispiel: § 823 BGB §§ 211, 242 StGB § 9 WPfIG

Ergänzungsnormen

dienen dazu, die Antwortnormen zu ergänzen, einzuschränken oder zu präzisieren

Begriffsbestimmende Rechtssätze

Dies Rechtsnormen enthalten Definitionen als Begriffsbestimmungen. Sie dienen der Erläuterung von Begriffen die der Gesetzgeber in den Rechtssätzen immer wieder verwandt hat.

Beispiel: § 90 BGB (Sachen); 276 I,2 BGB (Fahrlässigkeit) § 35 VwVfG (VA) Art. 115a GG (Verteidigungsfall)

Abändernde Rechtssätze

Der Anwendungsbereich einer Antwortnorm wird durch diese Rechtssätze eingegrenzt. Die Voraussetzungen, die eine Antwortnorm für die Anwendbarkeit aufstellt werden durch diese Art von Rechtssätzen ausgedehnt oder eingeschränkt.

Beispiel: § 932 BGB = Gutgläubiger Erwerb fremder Sachen - Abänderung durch § 935 BGB - kein gutgläubiger Erwerb abhanden gekommener Sachen § 122 II BGB Wegfall der Schadensersatzpflicht bei Anfechtungen; § 32 StGB Notwehr

Einschränkende Rechtssätze

Hier zählen die Vorschriften zu, die die Rechtsfolge einer Antwortnorm

- **auslösen**

Beispiel: § 142 BGB (Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach Anfechtung; § 362 (Erfüllung) § 398 (Abtretung), § 387 (Aufrechnung)

- **verändern**

Beispiel: § 254 Mitverschulden bei der Schadensverursachung – von Amts wegen zu berücksichtigen

- **undurchsetzbar** machen

Beispiel: § 222, 558 BGB Verjährung (Mietforderung wird nach 5 Jahren geltend gemacht)

Abgrenzung „Abänderung“ zu „Einschränkung“ :

Unterschied zwischen Abänderung und Einschränkung:

Bei einer Abänderung wird der Tatbestand für die Antwort nicht erfüllt (Ausnahmefall), bei der Einschränkung wird dagegen der Tatbestand erfüllt, die Antwort aber nachträglich wieder eingeschränkt.

Verweisungsnormen

Aus Gründen der Arbeitersparnis und zur Vermeidung von Wiederholungen hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die auf den Tatbestand oder die Rechtsfolge (Antwort) einer anderen Rechtsnorm verweisen.

Beispiel: § 537 BGB Verweisung auf §§ 472,473 BGB

§§ 44 III Nr 2; 48 II VwVfG

7. Der unter 5.3 skizzierte juristische Syllogismus vollzieht sich in 3 Schritten:

Obersatz („Rechtsfrage“):

Angaben ggf. Definition des untersuchten Tatbestandsmerkmals

Untersatz („Tatfrage“):

Benennung des zugehörigen untersuchungsgegenständlichen Sachverhaltsmomentes

Conclusio: U passt unter 0 gegeben)⁵

Beispiel:

Obersatz: Wegnahme i.S.v. § 242 StGB ist die Aufhebung fremder tatsächlicher Herrschaftsmacht gegen bzw. ohne den Willen des sie zuvor Ausübenden.

Untersatz: A hat mit einem von B nicht autorisierten Zweitschlüssel dessen Schrank geöffnet und ein dort verwahrtes Buch herausgenommen und in seiner Aktentasche aus dem gemeinsamen Dienstgebäude entfernt.

Conclusio: A hat die tatsächliche Einflussmöglichkeit des B über das fragliche Buch ohne dessen Einverständnis beendet, folglich hat er das Buch weggenommen.

Auslegungskriterien

Wie bereits dargestellt, liegt ein Problemfeld in der Rechtsanwendung in der Auslegung der Rechtsnormen.

Auch wenn man geteilter Meinung über den Sinngehalt einer Rechtsnorm sein kann, darf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht dazu führen, daß gerade derjenige, der den Rechtssatz anwendet oder sich auf ihn beruft auch den Inhalt bestimmen darf. Allein dem Gesetzgeber steht das Recht zu, die Verhaltensregeln zu bestimmen. Alles andere widerspräche dem Rechtsstaat- und Demokratieprinzip. Auch wenn verschiedene Auslegungsmöglichkeiten **denkbar** sind, gibt immer **nur eine** die **rechtmäßig** ist.

Damit die Auslegung in nachprüfbarer Weise geschieht, sind von der Rechtsprechung und der Lehre bestimmte Auslegungskriterien entwickelt worden, die zur **Sinnbestimmung** der einzelnen Rechtsnormen herangezogen werden können. Man unterscheidet folgende Möglichkeiten:

- Wortsinn
- System
- Entstehungsgeschichte
- Zweck

1. Wortsinn

Auslegung nach dem Wortsinn heißt zunächst Auslegung nach dem natürlichen Sprachgebrauch¹. Soweit sich der Gesetzgeber in seinen Normen der **Umgangssprache** bedient hat, ist auch eine Deutung der verwendeten Begriffe danach, was der Durchschnittsbürger darunter versteht, geboten. Wenn im Rechtssatz juristische Fachausdrücke verwendet werden, ist auf den juristischen Sprachgebrauch abzustellen.

Beispiel:

§ 2343 BGB –Ausschluss der Anfechtung eines Testaments (§ 2339 BGB), wenn der Erblasser dem Erben verziehen hat. - § 212 StGB Tötung eines Menschen.

Ist ein Kleintransporter ein Omnibus ?
Sind Kies und Sand Bodenschätze ?

Diese Auslegungsmethode ist jedoch nur bedingt effektiv, da die natürliche Sprache zu nuancenreich, zu mehrdeutig ist. Die verwendeten Wörter sollen Erfahrungsinhalte bezeichnen. Da jedoch jeder

¹ Schwacke/Uhlig Juristische Methodik 1. Abschn. 5.1.2. (S.31)

einem Wort den Bedeutungsgehalt gibt, den er kennengelernt hat, besteht die Gefahr, dass der Sinn eines Wortes unterschiedlich gesehen wird. Normative Tatbestandsmerkmale können mit Hilfe einer Deutung nach dem Wortsinn allein nicht näher bestimmt werden. Hier ist (auch) auf andere Auslegungskriterien zurückzugreifen.

Beispiele:

Unterscheidung von Besitz - Eigentum wird zumeist umgangssprachlich nicht eingehalten;
gehört das Wohnhaus zum „Grundstück„?
Sind Adoptivkinder „Kinder“ ?

Methode daher nur geeignet, Extremfälle auszuschließen !

2. System

Im Fall der Mehrdeutigkeit eines Begriffs lässt sich die maßgebliche Bedeutung häufig dadurch ermitteln, **dass der Zusammenhang (Rahmen oder Kontext), in dem der Begriff verwendet wird, berücksichtigt wird.**²

Da jedes Gesetz einen bestimmten Bereich, jeder Rechtssatz einen Teilbereich des Gesetzes regeln soll, können sich aus dem Zusammenhang der Rechtssätze bestimmte Auslegungsergebnisse ableiten lassen. Es ist sinnvoll, dabei auf die systematische Einordnung eines Rechtssatzes, gekennzeichnet durch Abschnittsüberschriften zu achten. Bei der Auslegung nach dem System schließt man vom **Bedeutungszusammenhang**, in dem der Rechtssatz steht, auf seinen Inhalt.³

Mit der systematischen Auslegung eines Rechtssatzes wird dessen Bedeutung so ermittelt, dass keine Widersprüche zu den anderen Rechtssätzen entstehen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem auszulegenden Rechtssatz stehen.

Beispiel: § 51 I Nr. 1 VwVfG: Was bedeutet " Rechtslage" ? Neben Gesetzeslage auch Rechtsprechung ? - § 49 II Nr. 4 VwVfG : "veränderte Rechtsvorschriften"

Als Beispiel systemischer Auslegung sei auf die Abgrenzung zwischen Raub (§ 249 StGB) einer - sowie Erpressung (§ 253 StGB) andererseits hingewiesen: Bei rein semantischer Betrachtung stellt der Raubtatbestand einen Sonderfall des Erpressungstatbestandes dar, so dass nach Meinung des BGH derjenige, der raubt, d. h. eine Sache mit Gewalt wegnimmt immer auch eine Erpressung begeht.

² Schwacke/Uhlig a.a.O.

³ Schwacke/Uhlig a.a.O.

Demgegenüber steht ein Großteil des strafrechtlichen Schrifttums auf dem Standpunkt, dass von der Normsystematik her beide Vorschriften sich gegenseitig ausschließen: Wenn also als Raub die gewaltsame *Wegnahme* einer Sache definiert sei, komme für eine Erpressung nur ein solches Verhalten in Frage, bei dem Erpresser den Erpressten gewaltsam zu einer freiwilligen Herausgabe einer Sache -juristisch also: einer Vermögensverfügung – veranlasse

Muss die Tötung im Rahmen von § 226 StGB vorsätzlich erfolgt sein ?
Nach § 15 StGB ist nur vorsätzliches Handeln strafbar; scheinbar damit auch dann wohl auch nur eine Tat, in der die Todesfolge beabsichtigt war. Dann wäre allerdings keine Unterscheidung mehr zu § 212 StGB mehr vorhanden ; **§ 18** und **§ 225 StGB** legen nahe, dass eine Haftung auch bei unbeabsichtigter Todesfolge eintreten soll.

Die Feststellung des Bedeutungszusammenhangs verlangt seinerseits oftmals den Rückgriff auf andere Auslegungskriterien wie Wortsinn oder Zweck der Vorschrift.⁴

3. Entstehungsgeschichte

Bei der historischen Auslegung ist darauf abzustellen, was für Absichten der Gesetzgeber beim Erlass der Vorschrift verfolgt hat. Der Rechtssatz ist so zu deuten, daß die Absichten optimal verwirklicht werden.

Um die Absichten des Gesetzgebers ermitteln zu können, sind die Begründungen der Gesetzentwürfe, Ausschlußberichte des Parlaments etc. heranzuziehen.

4. Zweck

Die häufig entscheidende Methode zur Sinnermittlung einer Norm ist die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Diese Auslegungsmöglichkeit stellt darauf ab, welchen Zweck eine Regelung nach dem was der Gesetzgeber **objektiv** zum Ausdruck gebracht hat, **vernünftigerweise** haben kann.

Systematisch lässt sich diese Auslegungsmethode am besten vollziehen, indem eine **Folgebetrachtung** angestellt wird. Jede

⁴ weitere Beispiele:: § 847 BGB - Schmerzensgeld nur bei Schadensersatzverpflichtungen aus deliktischen Handlungen, § 823 BGB.

§ 68 I 2 VwGO - "Gesetz" hier ist jedes formelle Gesetz einzubeziehen, da im übrigen zwischen Bundesgesetzen (§§ 77 I; 80 II Nr 3 und Nr 4 VwGO) und Landesgesetzen (§§ 77 II; 78 I Nr 2 VwGO) unterschieden wird.

Rechtsnorm will gewisse Folgen als erwünscht herbeiführen und andere als unerwünscht verhindern. Man kann deshalb die Rechtsnorm so auslegen, dass möglichst die erwünschten Folgen eintreten und die unerwünschten unterbleiben.⁵

Da die Rechtsordnung allgemein das Ziel verfolgt, "**gerechte**" und "**vernünftige**" **Rechtsfolgen** herbeizuführen, führt dieser Gesichtspunkt dazu, dass hier praktisch sachliche Argumente jeglicher Art zulässig sind. Da auf diesen Weg auch subjektiv wertende Argumente mit einfließen, sollte erst dann entscheidend auf diese Methode zurückgegriffen werden, wenn andere Gesichtspunkte versagt haben.

Beispiel :

Bußgeld gegen Gastwirt, weil dieser nach dem Beginn der Sperrzeit einen privaten Besucher in der Gaststätte bewirtet hatte - §§ 28 I Nr. 6, 18 GaststättenG –

Ist der private Besucher Gast i.S. des GaststättenG ?
Gesetzeszweck einer Sperrzeit

Gast ist nach allgemeiner Auffassung jede Person, die die der Gastwirt in seinen Schankräumen **zurverkehrsüblichen Benutzung** der Einrichtungen und in der Erwartung einer angemessenen Inanspruchnahme aufgenommen hat. Es muss ein **schankwirtschaftliches Interesse** bestehen Unentgeltlichkeit eine Indiz, bei Werbemaßnahmen aber nicht ausschlaggebend.
Sperrzeit dient als allgemeiner Gesundheitsschutz, aber auch als Wettbewerbsregel

Beispiel :

Ist die „Blade Night“ oder die „Love Parade“ durch die Demonstrationsfreiheit geschützt ?

Was ist eine Versammlung i.S. von Art.8 GG ? Gehört die „Blade Night“ auch dazu ?

Beispiel:

Art. 105 Abs. 3 GG ordnet an, dass „Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (,,) ganz oder teilweise zufließt, ... der Zustimmung des Bundesrates (bedürfen).“ Der Zweck dieser Regelung liegt nach einhelliger Auffassung darin, es dem Bund unmöglich zu machen, durch einseitigen legislativen Gestaltungsakt den Ländern Steueraufkommen zu entziehen. Stellt man diesen Zweck in Rechnung, erscheint es unangemessen, auch die Fälle, in denen der Bund die Einnahmequellen der Länder vergrößert, von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig zu machen

⁵ Schmalz Öffentliches Recht 9.Abschn. 5 (S.169)

5. Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn - was nicht selten der Fall ist - die Anwendung der vorgestellten Auslegungstechniken im Einzelfall zu miteinander nicht vereinbaren Auslegungsergebnissen führt¹⁵. Da in solchen Fällen die angestrebte widerspruchsfreie Eindeutigkeit der Antwort auf die im Zentrum des juristischen Syllogismus stehende Zuordnungsfrage nicht hergestellt kann, bedarf es zusätzliche argumentative Operationen, um in solchen Fällen zu verhindern, dass die Anspruchsgrundlage rechtlich unbeachtlich werden könnte. Als solche zusätzlichen argumentativen Operationen sind in juristischen Entscheidungsverfahren vor allem

(5.1) der *Umkehrschluss*,

(5.2) das „*Erst-Recht*“-Argument sowohl in Gestalt

(5.2.1) des „*argumentum a majore ad minus*“ als auch

(5.3.2) des „*argumentum a minore ad malus*“ sowie schließlich

(5.3) das „*argumentum ad absurdum*“¹⁶ anerkannt.

6. **Verfassungskonforme Auslegung**

Ein weiteres besonderes Problem entsteht, wenn auch durch die soeben unter 5. beschriebene argumentative Elimination von Auslegungsergebnissen die zum Vollzug der syllogistischen Schlussfolgerung erforderliche semantische Eindeutigkeit des Obersatzes nicht erreicht werden kann. Ein in solchen Fällen unverzichtbares Hilfsmittel ist die verfassungskonforme Auslegung, d.h. die Untersuchung der im Einzelfall jeweils zur Verfügung stehenden Auslegungsergebnisse auf ihre jeweilige Verfassungskonformität.

Soweit durch eine solche Auslegung die Zahl der zur Verfügung stehenden Auslegungsoptionen auf eine einzige reduziert werden kann, muss es bei dieser sein Anwendungsbewenden haben, da die ursprüngliche semantische Mehrdeutigkeit ja nicht mehr gegeben ist; soweit allerdings weiterhin mehrere Auslegungsoptionen verbleiben, muss die entsprechende Anspruchsgrundlage dem Verdikt der „Verfassungswidrigkeit“ qua »begrifflicher Mehrdeutigkeit« verfallen, da alle nunmehr noch vorhandenen Auslegungsoptionen ihrerseits jeweils für sich ja verfassungskonform, d. h. die entsprechende Anspruchsgrundlage folglich semantisch uneindeutig ist.

Methoden der Auslegung

wörtliche Auslegung

Abzustellen ist auf den Sprachsinne, der üblicherweise beim Gebrauch des Wortes zu Grunde gelegt wird

Historische Auslegung

Auslegung nach der Entstehungsgeschichte der Rechtsvorschrift

systematische Auslegung

Auslegung nach dem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang

teleologische Ausleg.

Auslegung nach Sinn und Zweck (Folgebetrachtung, Vergleichsfallanalyse)

